

Werkkommission

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 8. Juni 2021

2021/10 0.07.17.2 Sitzungen

Genehmigung Allgemeine Einkaufsbedingungen für Werk- und Kaufverträge

Beschluss Werkkommission

- 1. Die neuen Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Werk- und Kaufverträge der Stadtwerke Wetzikon (AEB) werden nach Ergänzung um Bestimmungen zu Schutz- und Verwendungsrechten (Schutz des geistigen Eigentums) genehmigt und per 1. August 2021 in Kraft gesetzt.
- 2. Die Stadtwerke Wetzikon werden beauftragt, die neuen AEB auf ihrer Website zu veröffentlichen.
- 3. Der Beschluss über die neuen AEB ist amtlich zu publizieren.
- 4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
- 5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Leiter Stadtwerke
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Die Stadtwerke Wetzikon verfügen über keine Einkaufsbedingungen. Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) sind ein notwendiges und gängiges Instrument als Bestandteil von Werk- und Kaufverträgen und enthalten die Vertragsbedingungen der Stadtwerke als Auftraggeberin. Die zur Genehmigung vorliegenden AEB stützen sich in wesentlichen Fragen auf das Obligationenrecht.

Die Stadtwerke werden verpflichtet, grundsätzlich diese AEB anzuwenden. Die Aushandlung besonderer und abweichender vertraglicher Regelungen ist zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind. Damit können Beschaffungsverträge für das jeweilige Beschaffungsgeschäft bedürfnisgerecht und ausgewogen formuliert werden. Die Stadtwerke bekommen damit ein Instrument zur Sicherstellung der kommerziellen Bedingungen und somit zur risikoadäquaten Qualitätssicherung.

Die Stadtwerke sind ein Eigenwirtschaftsbetrieb der Stadt Wetzikon und gemäss Organisationsreglement der Stadtwerke (151.2) berechtigt, Beschaffungsverträge im eigenen Namen abzuschliessen.

Erwägungen

Die AEB gelten als kommerzielles Instrument zur Ergänzung und Qualitätssicherung der Beschaffungsverträge der Stadtwerke. Sie basieren im Wesentlichen auf den Bestimmungen des Obligationenrechts. Mit diesen AEB wird die Dokumentenstruktur der Stadtwerke um ein weiteres Element ergänzt. Diese AEB wurden einer externen juristischen Prüfung unterzogen.

Im Übrigen gelten die Anforderungen des kantonalen Vergaberechts sowie die Beschaffungsrichtlinien der Stadt Wetzikon (711.1), die von den AEB nicht tangiert werden.

Gemäss Art. 33b Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates 2014 rev. 2020 Juli (121.1) ist die Werkkommission abschliessend zuständig für den Erlass allgemeiner Geschäftsbedingungen für die Geschäftsbereiche der Stadtwerke. Diese AEB können mit einer Rekursfrist von 30 Tagen jederzeit korrigiert und angepasst werden. Rekursinstanz zur Neubeurteilung ist der Stadtrat Wetzikon.

Für richtigen Protokollauszug:

Werkkommission Wetzikon

Franco M. Thalmann, Sekretär